

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 13.12.2012**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.09.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

### **Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

(1) § 7 Absatz 5 der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.09.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 9 a 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 EUR und höchstens 1.500 EUR.
2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 9 b genannten Orten 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 15 EUR und höchstens 1.500 EUR.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.“

(2) Alle übrigen Paragraphen und Absätze der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 08.09.2011 bleiben unverändert.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Lingenfeld, den 13.12.2012

gezeichnet

Leibeck

Bürgermeister